

Stadt Bielefeld – 162.1– 33597 Bielefeld

■ Herrn
Manfred Kettner
Buschbachweg 46
33729 Bielefeld

Bezirksamt Heepen

Amtsgebäude
Salzuffer Str. 13

Auskunft gibt Ihnen:

Herbert Lötzke
Raum 019A

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen
162.1

Bielefeld
04.01.2016

Telefon 0521 51 - 3955
Telefax 0521 51 - 3438
Internet www.bielefeld.de
E-Mail herbert.loetzke@bielefeld.de

■ Einwohnerfragestunden der Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 25.11.2015

Sehr geehrter Herr Kettner,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 25.11.2015 hatten Sie im Kontext zur Eröffnung der Verlängerung der Stadtbahnlinie 2 nach Altenhagen verschiedene Fragen an die Bezirksvertretung gerichtet (vgl. Anlage: Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 25.11.2015). Die von Ihnen gestellten Fragen wurden vom Vorhabenträger (moBiel GmbH) wie folgt beantwortet:

Rasengleis fehlt

Das Rasengleis wurde wie geplant errichtet. Der Rasen ist eingesät und wird bei entsprechender Witterung wachsen. Die schalldämmende Wirkung wird durch die Oberbauform (die Schienen sind bis zum Schienenkopf eingedeckt) erfüllt. Der Rasen ist dafür nicht maßgebend.

Aufstellfläche vor der Schranke entspricht nicht der Zusage

Laut dem Verkehrsgutachten, welches den Genehmigungsunterlagen beilag, ist eine Aufstelllänge für 3 PKW-Einheiten zwischen der Schranke und dem Kreisverkehr erforderlich. Die vorhandene Länge erfüllt diese Anforderungen und schafft sogar (wie in den Planfeststellungsunterlagen) Raum für 5 PKW-Einheiten.

Beschilderung der Schranke entspricht nicht der STVO

Die Beschilderung der Schrankenanlage wurde entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung aufgestellt. Diese Anordnung wurde in Abstimmung zwischen den Straßenbaulastträger (Straßen NRW) und der Straßenverkehrsbehörde (Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld) erstellt. Bei der Planung der Beschilderung wurde ein besonderes Augenmerk auf die Verkehrssicherheit gelegt.

Straßen NRW äußert sich in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde diesbezüglich wie folgt:

Die unmittelbare Nähe des KVP zu dem BÜ ist als Sonderfall einzustufen. Eine Standard-Beschilderung des BÜ mit den üblichen Abständen wäre nicht für alle



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Amtsgebäude
Salzuffer Str. 13
33719 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Bezirksamt Heepen
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20307
(BLZ 250 100 30)
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE192000000017669

Fahrbeziehungen zutreffend. Somit ist eine Anpassung / Begrenzung der Beschilderung für die betroffene Fahrtrichtung erforderlich. Die Hauptverkehrsbeziehung im KVP zwischen der Milser Straße West und der Elverdisser Straße ist von dem BÜ nicht unmittelbar betroffen. Folglich ist nur an der Kreisausfahrt in Richtung des BÜ eine Beschilderung aufzustellen. Das auf den BÜ zuführende Geschwindigkeitsniveau liegt aufgrund des KVP und seiner Ausfahrt in Verbindung mit der anschließenden engen Kurve sehr deutlich unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und kann bei der Vorankündigung dieses BÜ berücksichtigt werden. Da der Regelabstand des VZ 162 (80 m) nicht passt, ist nach der VwV-STVO der Abstand in Metern oberhalb der Schrägsteifen in schwarzen Ziffern anzugeben. Das entsprechend gewählte Zusatzzeichen stellt somit eine leichte Abweichung dar, die jedoch aus Gründen der deutlicheren Erkennbarkeit gewählt wurde. Diese hervorhebende Verdeutlichung dient der Verkehrssicherheit.

Zusammenfassung :

Die angeordnete und auch nachvollziehbare Beschilderung findet auch weiterhin unsere Zustimmung. Intern sind wir uns einig, dass vor dem westlichen Ast der Milser Straße keine BÜ-Hinweis-Beschilderung erforderlich ist. Nach der VwV-STVO sind die Baken, die in einem erheblich abweichenden Maß aufgestellt sind, mit einer entsprechenden Meter-Angabe zu versehen. Diese Angabe - abweichend von der VwV-STVO - durch ein Zusatzschild vorzunehmen, dient der besseren Erkennbarkeit und somit der Verkehrssicherheit.

Die Polizei äußert sich zu dieser Thematik gleichlautend wie folgt:

Es wird deutlich, dass genügend Überlegungen zur Sicherung des beschränkten Bahnübergangs angestellt wurden(die Ausgestaltung des BÜ entspricht den Anforderungen des §20 Bahnübergänge BOStrab - Anlage 1 - Kennzeichnung und Sicherung von Bahnübergängen, Bild 3). Die Sicherungsmaßnahmen mit Z150, Z 162 (mit Meterangaben [zulässig - auch unsere Lesart]) sind unter Berücksichtigung der verminderten Geschwindigkeiten durch die Verkehrsführung im Kreisverkehr ausreichend, um den Verkehrsteilnehmer zu informieren. Von daher bestehen gegen die Beschilderung des BÜ aus Sicht der Polizei keine Bedenken.

Kameras zur Überwachung

Es wurden im Bereich der Haltestellendächer Kameras zur Vermeidung von Vandalismusschäden aufgehängt. Ebenfalls wurde im Bereich der Weichenverbindung eine Kamera an einem Fahrleitungsmast befestigt. Diese Kamera ist in Richtung der Weichenverbindung ausgerichtet und dient betrieblichen Zwecken. Die Kameras senden die Bilder ausschließlich an die Verkehrszentrale der moBiel GmbH.

Die Scheinwerfer wartender KFZ dürfen niemanden blenden

Wir gehen nicht von einer Blendwirkung aus. Die Anlagen wurden entsprechend den planfestgestellten Unterlagen errichtet.

Wendehammer kleiner als vorher

Der Wendehammer wurde in seinen vorherigen Abmessungen wiederhergestellt.

Die Ausführung Buschbachweg entspricht nicht dem aktuellen Bebauungsplan

Die Maßnahme ist planfestgestellt und wurde entsprechend ausgeführt.

Baukosten

Die Baumaßnahme wurde mit Kosten in Höhe von 15,1 Mio € geplant und genehmigt. Die tatsächlichen Baukosten werden diesen Kostenrahmen nicht überschreiten.“

Mit freundlichen Grüßen

I. A.